

**15.083****KVG. Stärkung
von Qualität und Wirtschaftlichkeit****LAMal. Renforcement
de la qualité et de l'économicité***Differenzen – Divergences***CHRONOLOGIE**

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.06.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.03.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

Eder Joachim (RL, ZG), für die Kommission: Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung: Nach Rücksprache und im Einverständnis mit unserem Ratspräsidenten Jean-René Fournier und mit Kollege Hans Stöckli, dem Vertreter der Minderheit, möchte ich Ihnen beliebt machen, in der Eintretensdebatte auch die Grundsatzdiskussion über den Strukturentscheid "Qualitätskommission oder gemeinsame Organisation" zu führen. Dies ist bekanntlich die grösste Differenz zum Beschluss des Nationalrates. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass wir uns dann in der Detailberatung diesbezüglich kurzhalten können.

Die Qualitätsvorlage hat eine lange, eine sehr lange Geschichte. Keine Angst: Ich blende nicht bis zum Anfang zurück, und ich gehe auch nicht auf alle Details ein. Ich fühle mich aber verpflichtet, mindestens die frühere Position unserer Kommission nochmals kurz in Erinnerung zu rufen und Ihnen vor allem den Prozess des Meinungsumschwungs vom Nichteintreten zum Eintreten zu erklären.

Am 16. Juni 2016 beantragten wir dem Ständerat mit 9 zu 4 Stimmen, nicht auf die Vorlage einzutreten. Gute Qualität für medizinische Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen würden, sei, so unsere Hauptargumentation, geschuldet. Der Bund habe aufgrund der geltenden Gesetzgebung bereits genügend Möglichkeiten, um die Qualität im Gesundheitswesen zu fördern. Das vom Bundesrat vorgeschlagene zentralistische Modell der Qualitätsförderung mit einer starken Rolle des Bundesamtes für Gesundheit sei deshalb ebenso unnötig wie die

AB 2019 S 17 / BO 2019 E 17

vorgeschlagene Finanzierung über einen Zuschlag auf den Krankenkassenprämien. Nach Ansicht der Kommission seien primär die Leistungserbringer und Versicherer gefordert. Der Ständerat folgte unserem Mehrheitsantrag auf Nichteintreten mit 27 zu 16 Stimmen.

Dem Nationalrat ist es, das darf durchaus anerkennend festgehalten werden, nach intensiven und mehrmonatigen Bemühungen gelungen, die Vorlage in wichtigen Grundzügen so zu korrigieren und zu verbessern, dass wir am 28. Juni 2018, also zwei Jahre später, einstimmig auf die Vorlage eintraten. Unsere frühere Kritik hatte Gehör gefunden, die Zielsetzung der geplanten Revision von Artikel 58 KVG konnte deshalb auch von unserer Kommission begrüßt werden. Der vom Nationalrat verabschiedete Revisionsentwurf ist von zentraler Bedeutung für die Sicherung und Weiterentwicklung der Leistungsqualität in allen Versorgungsbereichen. Die verschärften gesetzlichen Regelungen mit der Vorgabe von Qualitätszielen durch den Bund, mit gesetzlichen Rahmenbedingungen für Qualitätsverträge, mit klaren Verbindlichkeiten und verschärften Sanktionen bei Nichterfüllung sind wichtig, um die notwendige Qualitätssicherung, die Qualitätsentwicklung und Qualitätstransparenz sicherstellen zu können. Ich gehe davon aus, dass Sie dank diesen Erklärungen unseren Meinungsumschwung in der Eintretensfrage nachvollziehen können.

Im Hinblick auf die Detailberatung beauftragten wir die Verwaltung, anstelle der vom Nationalrat beschlossenen Qualitätskommission verschiedene Varianten möglicher Rechtsformen zu vergleichen sowie Fragen zur Datenlieferung und zu den Sanktionsverfahren zu beantworten. Bei dieser Gelegenheit möchte ich der Verwaltung und auch Bundesrat Berset ganz herzlich für die konstruktive Mitarbeit in der ganzen Sache danken. Sie haben uns vorbildlich unterstützt, das darf man auch einmal sagen.

Bei der Diskussion über die mögliche Organisationsstruktur wurde schnell klar, dass das Ziel einer Stärkung



der Verbindlichkeiten und der Verbesserung von Qualität und Patientensicherheit mit verschiedenen Organisations- und Rechtsformen erreicht werden kann. Grundsätzlich kann eine Organisation öffentlich-rechtlich mittels Bundesgesetz oder privatrechtlich mittels Vertrag geschaffen werden. Wir liessen uns deshalb folgende Möglichkeiten vorstellen:

1. Zentrum für Qualität gemäss der seinerzeitigen Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates;
2. Netzwerklösung gemäss Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2015;
3. Stiftung Qualitätsförderung ANQ plus – ANQ ist, für jene, die das nicht wissen, der Nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitäler und Kliniken;
4. Eidgenössische Qualitätskommission;
5. Organisation des privaten Rechts, beispielsweise Verein, Stiftung oder Aktiengesellschaft.

An zwei Sitzungen zu Beginn dieses Jahres, am 18. Januar 2019 und am 20. Februar 2019, führten wir die Detailberatung weiter. Mit 7 zu 6 Stimmen sprach sich die Kommission im Grundsatz für das Konzept mit einer gemeinsamen Organisation von Kantonen, Leistungserbringern und Versicherern aus – einer Organisation, in der auch die Versicherten, die Patientenorganisationen und Fachleute mitwirken sollen. Die Organisation soll in einem Bottom-up-Prozess, also von unten nach oben, Qualitätsindikatoren entwickeln, Studien sowie Programme zur Qualitätsentwicklung durchführen und sicherstellen, dass die Patientensicherheit gefördert wird. Sie soll diese Aufgaben grundsätzlich selber erfüllen, aber auch Dritte beziehen können. Genauer wird all dies in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Gesundheit und der gemeinsamen Organisation geregelt. Auf diese Weise würden alle Akteure Verpflichtungen auf sich nehmen, argumentierte die Mehrheit, welche die vom Nationalrat beschlossene Eidgenössische Qualitätskommission als zu behördennah ablehnt. Zudem sei der mit der Eidgenössischen Qualitätskommission gewählte Top-down-Ansatz, also die Anordnung von oben nach unten, nicht der richtige.

Die Minderheit brachte vor, die Leistungserbringer und Versicherer hätten die Qualitätsentwicklung seit Jahren voranbringen sollen und es sei nur wenig geschehen. Zudem sei die Qualitätskommission im Nationalrat breit abgestützt.

Wir haben auch die Vertreter einer allfälligen gemeinsamen Organisation, d. h. die GDK, Santésuisse, Curafutura, FMH und H plus, um eine Stellungnahme gebeten. Mit Ausnahme von Santésuisse unterstützen alle die von der Kommissionsmehrheit ins Auge gefasste gemeinsame Organisation. Die Kantone, vertreten durch die GDK, zeigen sich – so die entscheidende Passage in der Stellungnahme – "nach wie vor offen, welche Organisationsform" im Rahmen dieser Vorlage gewählt wird, dies "in der Absicht, die Vorlage nicht an den Diskussionen zu dieser Frage scheitern zu lassen. Entscheidend ist für die Kantone, dass sie angemessen in den entsprechenden Steuerungsgremien eingebunden sind."

In der Gesamtabstimmung hießen wir die Vorlage mit 11 zu 2 Stimmen gut. So viel zum Prozess und zu unseren Entscheiden.

Nun komme ich zu den drei Differenzen zum Nationalrat. Die erste und grösste liegt in der Organisationsform. Der Nationalrat beschloss, dass der Bundesrat zur Realisierung seiner Ziele im Bereich der Qualitätsentwicklung eine Eidgenössische Qualitätskommission einsetzt und deren Mitglieder ernennt. Die Mehrheit unserer Kommission hat sich für eine gemeinsame Organisation entschieden. Die Kantone, die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer gründen für die Entwicklung der Qualität eine gemeinsame Organisation nach privatem Recht. Sie sind dort mit gleichen Rechten und Pflichten vertreten. Die Kommissionsminderheit beantragt, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen. Es stehen sich also zwei Modelle oder, wenn Sie lieber wollen, zwei Konzepte gegenüber. Je nach Entscheid wird in der Detailberatung eine grosse Zahl von Artikeln wegfallen.

Die privatrechtliche Rechtsform der gemeinsamen Organisation ist allerdings nicht festgelegt, sondern kann von den Trägern frei gewählt werden. Die Organisation könnte somit die Form einer Aktiengesellschaft nach den Artikeln 620ff. OR, wie zum Beispiel die Swiss DRG, eines Vereins nach den Artikeln 60ff. ZGB oder einer Stiftung nach den Artikeln 80ff. und 335 ZGB aufweisen. Es wäre zudem durchaus denkbar, den durch die Kantone und Tarifpartner bereits geschaffenen nationalen Verein ANQ, der Qualitätsmessungen in rund 400 Schweizer Spitäler und Kliniken in der Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation koordiniert und realisiert, weiterzuentwickeln und adäquat auf den ambulanten Bereich zu übertragen. Alle diese drei Formen der privatrechtlichen Ausrichtung sind möglich.

Der ganze Zeitplan ist sehr ambitioniert. In Absatz 2 der Übergangsbestimmungen steht, dass die Kantone, die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer die gemeinsame Organisation spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung gründen und die Mitglieder ihrer Organe wählen. Der Druck vorwärtszumachen ist also vorhanden. Scheitert nämlich die Gründung der gemeinsamen Organisation, werden dem Bundesrat im Gesetz folgende drei Möglichkeiten gegeben:



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Zweite Sitzung • 05.03.19 • 08h15 • 15.083
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Deuxième séance • 05.03.19 • 08h15 • 15.083



1. Er kann subsidiär intervenieren und eine solche Organisation verpflichtend für die Kantone und die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer einsetzen.
2. Er kann Aufgaben, die ursprünglich Sache der gemeinsamen Organisation waren, dem BAG übertragen.
3. Er kann einen oder mehrere in diesem Bereich erfahrene Dritte mit der Wahrnehmung der vorgesehenen Aufgaben beauftragen.

Dies gilt alles für eine befristete Zeit. Sie sehen: Wir nehmen die Leistungserbringer und Versicherer stark, sogar sehr stark in die Pflicht. Es ist nun an ihnen zu beweisen, dass sie ihre Beteuerungen und Absichten, die Qualität im Gesundheitswesen so zu stärken, in die Tat umsetzen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sie – die Leistungserbringer und Versicherer – sich die Blösse geben, dass der Bund einschreiten muss. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist auch nicht einzusehen, warum etwas, was auf der Ebene der stationären Behandlungen funktioniert, im ambulanten Bereich nicht klappen sollte. Die bereits existierenden Erfolgsmodelle wie die Stiftung für Patientensicherheit oder der Verein ANQ

AB 2019 S 18 / BO 2019 E 18

sind der beste Beweis, dass Kantone, Versicherer und Leistungserbringer gut zusammenarbeiten können. Wenn im Vorfeld unserer heutigen Debatte ein grosser Krankenversichererverband in der aktuellsten Ausgabe seines Organs "Brennpunkt Gesundheitspolitik" schreibt, die SGK-SR zeige wenig Interesse an einer wirksamen Qualitätssicherung und mit dem Modell der gemeinsamen Organisation drohe ein zahnloser Papiertiger, dann halte ich fest, dass diese Kritik unbegründet, ja verfehlt ist. Wir haben uns mit der ganzen Vorlage monatlang seriös auseinandergesetzt. Mit dem Konzept der Mehrheit sind es ja gerade auch die Verbände der Versicherer, welche in dieser gemeinsamen Organisation zusammen mit den Kantonen und Leistungserbringern für eine wirkungsvolle Qualitätssicherung sorgen können.

Hier – das ist jetzt an die Verbände der Versicherer gerichtet – ist die Erwartungshaltung der Politik gross. Es darf erwartet werden, dass die Verbände der Versicherer in Fragen der Qualität endlich, endlich am gleichen Strick und in die gleiche Richtung ziehen; und zwar im Interesse der Patientinnen und Patienten, die ein Anrecht auf eine sichere und qualitativ hochstehende Schweizer Gesundheitsversorgung haben. Das wäre weit sinnvoller, als sich wegen der Organisationsform gegenseitig öffentlich zu bekämpfen. Ich musste diese harten und klaren Worte gebrauchen.

Damit komme ich zur zweiten Differenz zum Nationalrat: Sie betrifft die Finanzierung. Während der Nationalrat die Finanzierung der Aufgaben und des Betriebs der Eidgenössischen Qualitätskommission je zur Hälfte vom Bund und von den Kantonen sicherstellen lassen will, beantragt die Kommissionsmehrheit – und das will nun offenbar auch der Einzelantrag Stöckli – eine tripartite Finanzierung der Aufgaben der gemeinsamen Organisation sowie der Kosten für die Unterstützung ihrer Projekte. Bund, Kantone und Versicherer sollen also je einen Dritteln der Kosten übernehmen. Kollege Stöckli wird dann noch ausführen, ob er die Minderheit I zurückzieht oder ob sie bestehen bleibt. Die Minderheit I beantragt in dieser Frage ja analog zum Nationalrat, die Finanzierung Bund und Kantonen zu übertragen.

Die dritte Differenz betrifft die Qualitätsverträge: Hier stellen wir höhere Anforderungen als der Nationalrat. Es sollen nicht nur die Verbesserungsmassnahmen, sondern auch die Qualitätsmessungen veröffentlicht werden. Abschliessend möchte ich noch drei Punkte erwähnen:

1. Mit der vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung soll die Qualität der erbrachten Leistungen gesichert und verbessert, die Patientensicherheit nachhaltig erhöht und die Kostensteigerung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedämpft werden. Die bisherige Rollenverteilung und die Steuerungssysteme, wie sie im KVG vorgesehen sind, bleiben in ihren Grundsätzen unverändert. Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.

2. Ich halte mit Nachdruck fest, dass die Frage der Organisationsform die Grundsätze der Qualitätsvorlage, also die vorgesehene Transparenz, die Verbindlichkeit und die Sanktionen, nicht gefährden darf. Transparenz, Verbindlichkeit und Sanktionen sind nämlich, das wurde in der Kommission auch vom Bundesrat bestätigt, bei den beiden Organisationsformen Qualitätskommission und gemeinsame Organisation gleich.

3. Apropos Sanktionen: Die Kantone sind als Zulasser der medizinischen Leistungserbringer, ob dies nun Personen oder Institutionen sind, verantwortlich dafür, dass Anbieter, die Patientinnen und Patienten gefährden, vom Markt verschwinden – egal, wer die Leistungen bezahlt. Patientensicherheit ist also eine gesundheitspolizeiliche Aufgabe und hat nichts mit dem KVG zu tun. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sieben Kantone im Medizinalberufregister keine Disziplinarmassnahmen eingetragen haben. Das wäre auch zu ändern.

Ich danke Ihnen, wenn Sie auf die Vorlage eintreten und den Mehrheitsanträgen folgen.



Stöckli Hans (S, BE): Schon wieder bin ich bei einer Minderheit, dieses Mal allerdings bei einer sehr starken Minderheit, denn das Verhältnis war 6 zu 7 Stimmen. Ich werde mich dafür einsetzen, dass aus einer Minderheit eine Mehrheit wird.

Wir haben schon einen wichtigen Weg hinter uns gebracht, was sich zeigt, wenn wir uns an die Debatte im Juni 2016 erinnern, wo mit 27 zu 16 Stimmen Nichteintreten beschlossen wurde. Ich bin froh, dass in der Kommission nun ein einstimmiger Eintretentscheid gefällt worden ist, nachdem die Notwendigkeit erkannt wurde, die durch Zahlen leider massiv bestätigt wird. 10 Prozent aller Patientinnen und Patienten haben während ihrer Spitalaufenthalte schädigende medizinische Zwischenfälle erlebt. Diese haben dazu geführt, dass durchschnittlich eine Woche mehr im Spital verbracht werden musste. Das sind 350 000 Spitaltage, die nicht nötig gewesen wären, wenn eben die Qualität besser gewesen wäre. Wir wissen auch aus einer Studie, dass 50 Prozent der so entstehenden "Reparaturkosten" vermieden werden könnten. Auch sind jährlich zwei- bis dreitausend Todesfälle auf mangelnde Qualität zurückzuführen.

Im internationalen Umfeld steht die Schweiz nicht gerade gut da, denn 11,4 Prozent aller Schweizerinnen und Schweizer sagen, dass sie selbst bereits medizinische Zwischenfälle erlebt hätten. Das ist massiv mehr als in unseren Nachbarstaaten. Dementsprechend ist es dringend nötig, dass wir jetzt die gesetzliche Grundlage schaffen, um dieser Qualität zum Durchbruch zu verhelfen, denn die gesetzliche Grundlage muss regeln, dass eine dauerhafte Finanzierung gesichert ist, die Qualitätsstrategie definiert und umgesetzt wird und dementsprechend auch die nötigen Sanktionsmassnahmen ergriffen werden.

Nach unserem Nichteintretentscheid hat sich der Nationalrat intensiv mit dieser Vorlage befasst und einen klaren Entscheid getroffen. Mir scheint, dass wir dies nicht ausblenden sollten, wenn wir die Struktur definieren. Im Nationalrat waren in der Gesamtabstimmung 159 Stimmen für den Entwurf, und nur 24 waren dagegen. Da stellt sich für mich schon die Frage, ob es wirklich opportun ist, wenn wir nun quasi als Zweitrat den Erstrat aushebeln wollen, nachdem wir vor zwei Jahren die Chance verpasst haben, das Geschäft als Erstrat zu behandeln. Das wäre an sich noch denkbar, wenn wir etwas Besseres vorschlagen würden; aber das ist nach meiner Überzeugung und nach derjenigen der starken Minderheit nicht der Fall.

Was die Struktur betrifft, ist die Qualitätskommission, welche vom Nationalrat vorgesehen wird, klar und einfach. Es werden alle diejenigen Expertinnen und Experten einbezogen, welche unabhängig und im Sinn des Milizsystems gut ausgebildet sind und welche abgerundet mitmachen würden. Die Lösung der Mehrheit unserer Kommission bedingt eine komplexe neue Struktur. Wir wissen gar nicht, ob diese tatsächlich zustande kommt. Seit zehn Jahren oder noch mehr hätte man das schon tun können. Jetzt will man nochmals ein Jahr Zeit geben, nachdem man sich während einer langen, langen Zeit damit befasst hat. Die Geschäftsnummer trägt vorne ja übrigens die Ziffer 15; der Bundesrat hat die Botschaft vor dreieinhalb Jahren verabschiedet. Dementsprechend ist es schon etwas sonderbar, dass man nun nochmals ein Jahr Zeit geben will, um eine gemeinsame Struktur zu bilden, die man während Jahrzehnten hätte bilden können. Wir wissen zudem, dass erhebliche Mehrkosten entstehen würden. Auch dies erstaunt mich: Man sagt immer, man möchte schlanke Strukturen; aber hier will man jetzt eine komplexe Struktur bilden, die noch gar nicht sichtbar ist.

Das Schwierigste ist aber, und das gibt schon zu denken, dass eigentlich die Interessenvertreter über die Qualität entscheiden sollen. Diejenigen, die betroffen sind, werden also auch die Standards definieren, welche sie zu befolgen haben. Ist es nicht klüger, diese Arbeit einer unabhängigen, breitabgestützten und im Milizsystem arbeitenden Expertenkommission zu übertragen?

Über die Frage der Verbindlichkeit ist man sich nicht einig, es kommt dann auf die Ausgestaltung der entsprechenden Organe an. Entscheidend ist aber auch, dass wir die Kommission jetzt bilden könnten. Bis die privatrechtliche Struktur gebildet ist, wird noch Zeit ins Land ziehen. Wenn es nicht gelingt, muss der Bundesrat dann gleichwohl Nachhilfe leisten und für eine Ersatzvornahme sorgen, mit den Möglichkeiten, die der Mehrheitssprecher dargelegt hat. Das ist ein kurioses

AB 2019 S 19 / BO 2019 E 19

System, umso mehr als die Kommission ja einem Bedürfnis entspricht, welches von niemandem bestritten wird. Es kommt dazu, dass die Qualitätskommission alle, die heute bereits im Bereich der Qualitätssicherung engagiert sind, auch berücksichtigen müsste, denn sie würde die Arbeit nur kontrollieren, sie würde Aufträge vergeben. Die neue Struktur hingegen würde hauptsächlich selbst aktiv werden und könnte dann noch nach Gutdünken Dritten Aufträge erteilen.

Wenn wir die Vor- und Nachteile dieser beiden Strukturen sehen und auch die exzellente Arbeit unserer Schwerpunktsschweizerkommission aus dem Nationalrat berücksichtigen, habe ich Mühe zu verstehen, weshalb wir jetzt trotzdem noch eine eigene, noch nicht erprobte Struktur verlangen. Dementsprechend bin ich überzeugt, dass wir auf die Variante des Nationalrates einschwenken sollten.



Ich habe wieder das Vergnügen, ein Zitat aus einem Bericht meines Kantons zu verlesen: "Sie", also die Minderheit I, die ich vertrete, "hat einen substanziellen Mehrwert gegenüber dem Antrag der SGK-Mehrheit. Eine breitabgestützte Eidgenössische Qualitätskommission, welche mit bestehenden Organisationen zusammenarbeitet, erscheint geeigneter, um die nationale Qualitätsstrategie umzusetzen, als eine gemeinsame Organisation, welche die Aufgaben grundsätzlich selber erfüllen soll."

Dieses Zitat bringt mich dazu, Ihnen mit Überzeugung zu empfehlen, der Minderheit zuzustimmen.

Kuprecht Alex (V, SZ): Wir behandeln dieses Geschäft bereits zum zweiten Mal, nachdem wir in der ersten Runde, am 16. Juni 2016, gar nicht darauf eingetreten sind. Die sehr intensive Diskussion in der Kommission des Nationalrates hat dann dazu geführt, dass der Nationalrat am 11. Juni 2018, also zwei Jahre nach unserem Nichteintretentscheid, eingetreten ist und die Vorlage unserer Kommission in veränderter Form zur Weiterbehandlung zurückgegeben hat. Hier ist sie nun.

Ich habe insbesondere das Qualitätszentrum im Entwurf des Bundesrates entschieden abgelehnt. Die Vorlage war einseitig top-down angelegt. Die Prämienzahler mussten alleine und doppelt bezahlen, obwohl sowohl die Qualität der Behandlung als auch die Wirtschaftlichkeit – eines der WZW-Kriterien – eigentlich geschuldet sind. Zudem wären die bestehenden Qualitätsorganisationen nicht in angemessener Form berücksichtigt worden. Auch ich bin der Überzeugung, dass die Qualitätsmassnahmen in erster Linie von der privaten Gesundheitswirtschaft – also von den Ärzten, Spitätern, Chiropraktoren, Pflegefachkräften, Hebammen usw. – umgesetzt werden sollen und auch müssen. Als liberal denkender Mensch bevorzuge ich auch im Grundsatz private gegenüber weiteren staatlichen Strukturen.

Dann kommt aber das Aber, und es gibt ja bekanntlich keine Regel ohne Ausnahme. Die private Gesundheitswirtschaft soll Stimulus sein, damit die Qualitätskonzepte bottom-up entwickelt und patientengerecht umgesetzt werden. Der privatrechtliche Charakter kann und darf aber nicht die Hintertür sein, um die Qualitätsarbeit zu verweigern, die das Gesetz seit über zwanzig Jahren für den ambulanten Bereich verlangt – eine Qualitätsarbeit notabene, bei welcher die Leistungserbringer den Anspruch geltend machen, nur sie selber könnten sie leisten. Leider mussten sie aber diese Arbeit in der Vergangenheit nicht leisten. Das Gesetz wird nicht vollzogen. Anhang 6 zum Tarmed beispielsweise ist leer: Es liegt bis heute kein einziger Qualitätsvertrag vor. Die Vertreter der Ärzteschaft haben bisher leider jegliche Massnahme und Transparenz verweigert.

Gemäss KVG ist eine gute Qualität, wie bereits erwähnt, eigentlich geschuldet und in den Tarifen integriert. Faktisch ist es aber nur eine Vermutung und Erwartung des Gesetzgebers, dass, wer zugelassen ist, auch gute Qualität leistet und erbringt. Tatsächlich gilt: Nur, wenn die Qualität der medizinischen Leistungen systematisch gemessen und verglichen wird, erhalten alle Beteiligten Gewissheit darüber, wo sie stimmt und wo sie allenfalls eben nicht stimmt. Rein statistisch können gar nicht alle Leistungserbringer überdurchschnittlich gut sein.

Der Benchmark der Qualität ist nicht nur für die Patienten wichtig, sondern auch für den einzelnen Leistungserbringer selbst. Er sollte wissen, wo er tatsächlich steht. Kaum ein Arzt wird ohne Vergleiche und Messungen wissen, ob er schlechter dasteht als seine Kollegen. Einzig mit systematischen Messungen und Indikatoren kann die Realität überhaupt abgebildet und auch entsprechende Transparenz hergestellt werden. Die Qualität auszuweisen ist somit eine Bringschuld der Leistungserbringer. Die Versicherten und die Prämienzahler haben somit ein Recht darauf zu wissen, was sie bei einer Behandlung erwartet. Der Obstruktion, die seit über zwanzig Jahren bei der Qualitätsentwicklung im ambulanten Bereich betrieben wird, ist mit dem Mehrheitsantrag aus der vorberatenden Kommission jedoch aus meiner Sicht nicht beizukommen.

Qualitätsverträge sind eben immer freiwillig. Eine Leistungserbringerorganisation kann nicht gezwungen werden, einen Qualitätsvertrag abzuschliessen; und kein einziger Leistungserbringer kann dazu gezwungen werden, einem bestimmten Qualitätsvertrag beizutreten. Wenn keine Qualitätsverträge zustande kommen, passt nach dem Mehrheitsantrag aus der vorberatenden Kommission meines Erachtens nicht viel bis nichts. Artikel 58g sieht ja vor, dass die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer gesamtschweizerisch geltende Verträge über die Qualitätssicherung abschliessen. Angesprochen sind also jene Organisationen auf-seiten der Leistungserbringer, die aus meiner Sicht bis heute grosse Mühe bekunden und sich auch in Zukunft wohl untereinander kaum einig werden. Die Vorstellungen der verschiedenen Verbände der Leistungserbringer gehen dabei teilweise diametral auseinander.

Es würde also nicht überraschen, wenn bezüglich des gesteckten Ziels alles beim Alten bleiben würde. Das Augenreiben in ein paar Jahren ist aus meiner Sicht vorprogrammiert. Auch die in der Presse erwähnten Sanktionsmöglichkeiten laufen beim Mehrheitsantrag meines Erachtens ins Leere, und das wissen die FMH-Vertreter sehr genau. Die Praxis wird es zeigen: kein Vertrag, keine Sanktionen. Ohne Qualitätsvertrag hat das Schiedsgericht KVG gar keine Grundlage, fehlende Qualität zu sanktionieren. Es fragt sich, wer klagen kann, wenn keine Qualitätsverträge zustande kommen. Geklagt werden kann nur, wenn gültige Qualitätsver-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Zweite Sitzung • 05.03.19 • 08h15 • 15.083
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Deuxième séance • 05.03.19 • 08h15 • 15.083



träge nicht angewandt werden, beispielsweise wenn Leistungserbringer wiederholt vereinbarte Messungen verweigern.

Wenn jetzt Vertreter der Ärzteschaft via Presse in Aussicht stellen, sehr aktiv bei der Mehrheitslösung mitzuarbeiten, wird dies gerne zur Kenntnis genommen. Fakt ist aber, dass mit Blick auf die Vergangenheit der Tatbeweis bis heute fehlt. Ich wiederhole: Während über zwanzig Jahren hat genau dieses Konzept der Qualitätsverträge, das in Artikel 77 KVV ausformuliert ist, Zeit gehabt, sich zu bewähren. Beim Tarmed wurde ein Nullergebnis erzielt, trotz der während zehn Jahren eingesetzten Arbeitsgruppe von Santésuisse und FMH. Der Bundesrat musste gezwungenermaßen von seinem subsidiären Recht Gebrauch machen und einschreiten.

Es mutet schon sehr eigenartig an, wenn die Mehrheit der vorberatenden Kommission eine Lösung ohne Verbindlichkeit und damit mutmasslich ohne Wirkung beantragt und damit den Schwarzen Peter, wenn es dann wieder nicht anders geht, dem Bundesrat zuschiebt, der dann subsidiär – wie das beim Tarmed bereits der Fall war – eingreifen muss.

Ich weiss von einigen Ärzten, dass sie mit der Blockade und einer gewissen Verweigerungshaltung ihres Dachverbandes ebenfalls Mühe bekunden und sich mit ihm immer weniger identifizieren können. Qualität ist ihnen jedoch ein grosses und zentrales Anliegen. Sie sind bereit, die Qualität ihrer Arbeit auszuweisen, und sie wollen auch gerne von einer Best Practice anderer Kollegen lernen. Einige von ihnen haben sich in Qualitätszirkeln zusammengeschlossen oder andere Plattformen gegründet. Ich bezweifle, dass diese innovativen Ärzte eine neue nationale Organisation möchten, die vor allem neue Bürokratie bringt. Mit der Organisationsstruktur, wie sie der Nationalrat vorgeschlagen hat, können dagegen auch

AB 2019 S 20 / BO 2019 E 20

kleine, innovative Strukturen gefördert werden. Diese bringen denn auch einen Mehrwert und einen gewissen Wettbewerb bei der Qualitätssicherung ins System.

Abschliessend sollten wir auch nicht vergessen, was unsere Geschäftsprüfungskommission 2007 gefordert hat. Sie forderte nämlich: Die "Führungsrolle des Bundes bei der Qualitätssicherung in der Krankenversicherung ist zu stärken".

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit zu folgen und die schlanke, in Bezug auf die Durchsetzbarkeit bessere Lösung des Nationalrates weiterzuverfolgen, die Fortschritte ermöglicht, wenn auch weiterhin keine Qualitätsverträge zwischen den Tarifpartnern zustande kommen. Die Lösung des Nationalrates bietet eine gute Mischung aus privater Gesundheitswirtschaft, indem die bisherigen Qualitätsorganisationen durch das Milizgremium der Qualitätskommission direkt einbezogen werden, und Einbezug des Bundesrates, wenn es keinen anderen Weg gibt, Verbindlichkeit und damit Fortschritte zu erzielen.

Erlauben Sie mir, Herr Kommissionssprecher, Kollege Eder, noch eine Bemerkung. Sie haben in Ihrem Votum erwähnt, dass es an der Zeit sei, dass die beiden Verbände der Versicherer zur Verbesserung der Qualität endlich am gleichen Strick ziehen würden. Ich halte hier drin fest: Qualität haben nicht die Versicherer zu erbringen, sondern die Leistungserbringer. Es wäre, meine ich, wichtig, wenn Sie das in Ihre Überlegungen künftig auch noch mit einbeziehen würden.

Dittli Josef (RL, UR): Ich lege zuerst meine Interessenbindung offen: Ich bin Präsident des Krankenversicherungsverbandes Curafutura.

Ich begrüsse die Zielsetzung der geplanten Revision von Artikel 58 KVG und unterstütze diese grundsätzlich. Der vom Nationalrat verabschiedete Revisionsentwurf ist nun deutlich besser ausgestaltet als die Vorlage von 2016, auf welche wir damals nicht eingetreten sind. So wie die Vorlage nun vom Nationalrat verbessert wurde, dient sie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Leistungsqualität in allen Versorgungsbereichen. Es ist allerdings nicht so – damit möchte ich auch die Tarifpartner ein bisschen in Schutz nehmen –, dass die Tarifpartner bis heute bezüglich Qualität nichts erreicht hätten. Es gibt im stationären Bereich einen nationalen Qualitätsvertrag, und der Nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitäler und Kliniken misst seit zehn Jahren Qualitätsindikatoren. Im ambulanten Bereich sind Regelungen zur Qualität fester Bestandteil bei den allermeisten alternativen Versicherungsmodellen, und auch die beiden Krankenversicherungsverbände sind mit der FMH daran, mit zwei medizinischen Fachgesellschaften Mitte des Jahres ein Pilotprojekt "Qualitätsmassnahmen" zu starten.

Trotzdem ist natürlich diese Vorlage, wie wir sie jetzt vor uns haben, notwendig. Wir haben es gehört: Gegenüber dem Nationalrat haben wir seitens der Kommission nebst der Finanzierungsfrage eigentlich eine grosse Differenz, nämlich die Frage der Organisationsform. Diese Differenz ist auch innerhalb der Kommission sehr umstritten gewesen; das äussert sich natürlich auch in einer ganz knappen Mehrheit von 7 zu 6



Stimmen für die gemeinsame Organisation. Der Nationalrat schlägt eine eidgenössische Kommission vor. Die knappe Mehrheit Ihrer Kommission will das alternative Modell in Form einer gemeinsamen Organisation. Diese gemeinsame Organisation ist nicht ganz so schlecht, wie sie die beiden Vorredner jetzt gemacht haben. Hauptvorteil einer gemeinsamen Organisation ist, dass die Tarifpartner und die Leistungserbringer in einem Bottom-up-Mechanismus über ihre Organisation direkt beteiligt werden. Dies ist für die Akzeptanz und auch für die Umsetzung von Qualitätsmaßnahmen von grosser Bedeutung. Good Governance erfordert klare Aufgabenteilung. Der Bund übernimmt die zentrale Rolle bei der Festlegung von konkreten Qualitätszielen und Rahmenbedingungen. Der Bund hat da also eine klare Aufgabe. Die gemeinsame Organisation der Versicherer, der Leistungserbringer und der Kantone kann dann die vom Bundesrat festgelegten Ziele entsprechend umsetzen, effizient, günstig und insbesondere eben unter direkter Beteiligung der wichtigsten Akteure. Der Bundesrat wird bei Bedarf subsidiär tätig. Damit ist auch sichergestellt, dass eine Organisation verpflichtend für die Kantone und die Verbände der Tarifpartner eingesetzt würde, falls diese nicht in der Lage wären, innerhalb eines Jahres eine solche gemeinsame Organisation zu gründen.

Natürlich ist die eidgenössische Kommission vom Nationalrat deutlich beschlossen worden. Das ist ein deutlicher Fortschritt gegenüber der Vorlage, wie wir sie zuerst im Ständerat hatten. Diese eidgenössische Kommission ist mir aber zu nahe am Staat, zu nahe an staatlichen Vorgaben und vor allem einfach zu nahe an der gegebenen staatlichen Beeinflussungsmöglichkeit durch die Bundesverwaltung. Ich möchte auch nochmals in Erinnerung rufen, dass durch die Stellungnahme zu dieser gemeinsamen Organisation doch auch sichergestellt ist, dass die Hauptverbände sie mittragen: FMH, H plus sowie Curafutura tragen dieses Modell mit, sie sind für dieses Modell, und auch die GDK ist offen für dieses Modell einer gemeinsamen Organisation.

Ich vertrete deshalb die Auffassung, dass eine gemeinsame Organisation der Tarifpartner und der Kantone besser geeignet ist, die Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen zu unterstützen, als eine vom Bund eingesetzte Qualitätskommission. Allerdings soll der Entscheid über die geeignete Organisationsform zur Steuerung der Qualitätssicherung und -entwicklung nicht das Vorhaben der Gesetzesrevision als Ganzes gefährden.

Noch eine weitere Bemerkung: Für mich ist, unabhängig von der Organisationsform, klar, dass diese Qualitätsvorlage auch Auswirkungen auf die Vorlage zur Zulassung von Leistungserbringern haben wird, welche wir voraussichtlich noch dieses Jahr in unserem Rat behandeln werden. Bei der Zulassungsvorlage geht es dann vor allem darum, den Zusammenhang zwischen Qualitätsverträgen und Tarifverträgen zu klären. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob nicht gesamtschweizerische Qualitätsverträge als Bestandteil des jeweiligen Tarifvertrags im entsprechenden Leistungsbereich Gültigkeit haben sollten. Dies werde ich dann bei Bedarf gerne in die Beratung der Zulassungsvorlage einbringen.

Ich spreche mich also klar für diese gemeinsame Organisation aus. Ich empfehle Ihnen, auf die ganze Vorlage einzutreten, in Sachen Organisationsform der Mehrheit zu folgen und letztlich der Vorlage zuzustimmen.

Ettlin Erich (C, OW): Ich möchte noch kurz darauf eingehen, nachdem wir jetzt diese Voten gehört haben, dass es unbestritten ist, dass Qualität geschuldet ist und erbracht werden muss. Man hat jetzt ein bisschen gesagt, die Ärzte wollen nicht, machen nicht oder tun nicht. Aber die Ärzte, also die Leistungserbringer, wollen Qualität erbringen und ihren Patienten die bestmögliche Leistung bieten. Natürlich gibt es die Fälle, wie Kollege Stöckli sie ausgeführt hat. Deshalb braucht es auch eine Vorlage. Es ist unbestritten, dass man hier steuern muss. Aber wir sprechen ja über die Organisationsform.

Zu meiner Interessenbindung: Ich bin Verwaltungsrat der CSS-Krankenversicherung. Aber es ist keine Thematik der Versicherer, sondern es geht um die Frage, wie wir hier staatspolitisch vorgehen sollen. Wir haben ständig von der Geschichte gesprochen: "Die haben nicht" und "Früher war es so". Wenn wir die Geschichte vergessen und auf der grünen Wiese legiferieren, dann muss ich Ihnen sagen: Lesen Sie einmal Artikel 58h Absatz 1 in der Fassung des Nationalrates und dann in der Fassung der Mehrheit Ihrer Kommission. Ich lese Ihnen die Fassung des Nationalrates schnell vor: "Der Bundesrat setzt zur Realisierung seiner Ziele im Bereich der Qualitätsentwicklung eine Qualitätskommission (Eidgenössische Qualitätskommission) ein und ernennt deren Mitglieder." Die Kommissionsmehrheit schlägt vor – und wir als Ständeräte sollten da zuhören: "Die Kantone, die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer gründen für die Entwicklung der Qualität eine gemeinsame Organisation nach privatem Recht." Wenn wir eine grüne Wiese hätten – seien Sie doch ehrlich! –, würden wir sagen, wir überlassen es den Teilnehmenden, den Leistungserbringern und den Kantonen, hier zu regulieren. Jetzt sagt man, die hätten es bis jetzt nicht geschafft. Diese Chance muss man den Leistungserbringern geben. Es wurde schon gesagt: So steigt die Möglichkeit, dass es stabiler wird. Wenn die Leistungserbringer zusammen mit den Kantonen und den



Versicherern Lösungen erarbeiten, Qualitätsvorgaben machen, dann ist die Chance viel grösser, dass das auch Wirkung zeigt und stabil ist, als wenn von oben nach unten gesagt wird, was zu tun ist. Dieses Bottom-up-Prinzip – also von unten nach oben – ist halt einfach auch in anderen Bereichen viel stabiler. Es ist ja nicht so, dass es das sonst nirgends gibt.

Es wurde gesagt, der Schwarze Peter werde präventiv dem Bundesrat zugeschoben. Mit der Lösung des Nationalrates würde der Schwarze Peter vorauselend dem Bundesrat zugeschoben: "Du kannst ihn schon haben, wir wollen ihn gar nicht." Ich glaube, wenn man versucht, zuerst die Leistungserbringer und die Verbände einzubeziehen, ist der Vorteil, dass sie dann nicht Entschuldigungen suchen und sagen können, es seien ihnen schlechte Massnahmen aufgezeigt worden. Und dann ist es ja so, dass der Bundesrat subsidiär regeln kann. Zur Frage der Unabhängigkeit: Es ist, glaube ich, in vielen Branchen so, dass sich die Leistungserbringer selber Qualitätsregelungen geben und sich selber kontrollieren. Das ist nichts Neues, und das ist auch nicht falsch. Der Bundesrat hat ja dann immer noch die Möglichkeit, es zu überwachen. Zudem darf man nicht vergessen, dass nicht die Leistungserbringer alleine die Qualitätserfordernisse bestimmen. Die Verbände der Versicherer sind dabei wie auch die Kantone, also die Organisationseinheiten in unserem Staat, die für die Gesundheit verantwortlich sind.

Deshalb denke ich, dass das Modell auf der grünen Wiese das richtige ist. Geben wir der gemeinsamen Organisation diese Chance. Es wird dann von unten nach oben ein stabiles System gebaut. Ich vertraue darauf, dass diese gemeinsame Organisation die richtige Organisation ist.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Nach all dem Gesagten mache ich nur noch eine kurze Bemerkung: Wenn es um die Qualitätssicherung geht, auch wenn man die Folgen in Form von Sanktionen bedenkt, sind wir letztlich in einem tendenziell öffentlichen, in einem hoheitlichen Bereich. Diesem Umstand entspricht letztlich auch eine öffentlich-rechtliche Organisationsform. Es ist ja nicht so, dass eine Eidgenössische Qualitätskommission die Fachleute nicht integrieren, nicht mitnehmen würde, aber grundsätzlich ist es eine öffentliche Aufgabe.

Wenn wir der knappen Kommissionsmehrheit mit dem Modell folgen, das in der Kommission eingebbracht wurde, dann ist es so, dass letztlich die Leistungserbringer, die Ärzte, selber für die Kontrollen sorgen, dies aber auf Kosten der öffentlichen Hand; sie lassen sich das bezahlen. Wie soll eine angemessene Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe erfolgen, wenn die Kreise, die es bis jetzt nie zustande gebracht haben, für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu sorgen, es plötzlich mit dieser neuen Struktur selber tun?

Die Natur dieser tendenziell öffentlichen und hoheitlichen Aufgabe muss sich halt auch in der Organisationsstruktur abbilden. Das führt zwingend zu einer Form der Organisation, die einen öffentlichen Charakter hat, dies umso mehr, als die Öffentlichkeit bezahlen muss.

Hösli Werner (V, GL): Allein den Titel "KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit" empfinde ich schon als ziemlich ambitioniert; dies deshalb, weil man aussagekräftige Messkriterien noch nicht einmal kennt bzw. weil es den Partnern in den vergangenen zwanzig Jahren nicht gelungen ist, sich darüber verbindlich zu einigen. Persönlich glaube ich sogar, dass eine Steigerung der Qualität mit verbesserter Wirtschaftlichkeit ohne grundlegende Veränderungen im Gesundheitswesen und der Zuständigkeiten eine Illusion bleiben wird. Aber diese Fragestellung würde wohl den Rahmen dieses Geschäftes sprengen.

Trotzdem, Qualität im Gesundheitsbereich führt bei aller Technik nie an den in der Praxis tätigen Personen vorbei. Deshalb ist es von grosser Wichtigkeit, auch – um nicht zu sagen besonders – die Praxis explizit in eine solche Qualitätskontrolle einzubinden. Denn Sie können schon Druck auf die Leistungserbringer ausüben; aber ob immer weiter zunehmender Leistungsdruck ohne strukturelle Bereinigungen die Qualität erhöht, stelle ich persönlich stark infrage. Ich würde mich z. B. auch davor hüten zu meinen, mit einem Qualitäts-Benchmark werde die tatsächliche, vollumfängliche Qualität ausgewiesen.

Doch kommen wir wieder zurück zum eigentlichen Thema: Wir haben hier, wie schon erwähnt, einen Konzeptentscheid zu fällen. Erstens gibt es das Modell der gemeinsamen Organisation als aus meiner Sicht komplexe und teure Lösung auf privatrechtlicher Basis, bei welcher letztlich dann doch der Bund einen grossen Teil der Finanzierung sicherzustellen hätte. Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz z. B. basiert auch auf diesem Modell. Hier hat die GPK festgestellt, dass fast die Hälfte der Mittel für Direktorium und Mitarbeitende aufgewendet wird und im rechnerischen Verhältnis dazu viel zu wenig für den eigentlichen Zweck. Auf gut Deutsch also: Ineffizienz pur. Als zweite Möglichkeit gibt es den weit günstigeren und effizienteren Nationalrads weg mit der Eidgenössischen Qualitätskommission und den entsprechenden Wahl- und Weisungsbefugnissen für den Bundesrat. Dass hier nun von der knappen Kommissionsmehrheit dem ineffizienten und in der Vergangenheit nicht funktionierenden Vorgehen gefolgt wird, erstaunt mich.



Ich bin überzeugt, dass natürlich generell eine solche Vorlage es schwer haben wird zu halten, was sie verspricht. Wenn es nun aber doch so eine Qualitätsvorgabe mit entsprechender Qualitätsmessung geben soll, kann es für mich nur das System der Eidgenössischen Qualitätskommission sein. Da vertraue ich dem Bundesrat, dass er die richtigen Leute mit Motivation und Engagement auserwählt, und hoffe natürlich innig, dass er dabei die Praxis nicht vergisst. Ich meine mit der Praxis nicht in erster Linie die Verbände, sondern die wirklichen Praktikerinnen und Praktiker. Es ist für mich pragmatisch und sinnvoll, wenn schon, jetzt einmal mit einer schlanken Struktur zu beginnen und dann nach einer gewissen Zeit Bilanz zu ziehen. Mehr geht dann allenfalls immer noch, weniger aber auch.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit I (Stöckli) zu folgen.

Hegglin Peter (C, ZG): Ich begrüsse Eintreten und Zustimmung, folge der Variante Nationalrat und Minderheit – dies, obwohl ich auch nicht Mitglied von Santésuisse bin. Ich teile die Meinung, dass die Variante Nationalrat schlanker, präziser und wahrscheinlich auch zielgerichteter ist als die Variante unserer vorberatenden Kommission. Der Kommissionspräsident hat ja gesagt, wenn diese Organisation gegründet wird, sollen alle Partner darin gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben. Ich frage mich, wie das zu vollziehen sein wird. Ich denke, die Interessen sind sehr, sehr unterschiedlich. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das gelingen wird.

Anscheinend glaubt auch die vorberatende Kommission nicht ganz an ihre Lösung, denn sonst hätte sie ja nicht in Artikel 58h Absatz 2bis geschrieben, dass, wenn keine gemeinsame Organisation gegründet wird, der Bundesrat entsprechende Massnahmen einzuleiten habe. Anscheinend glaubt auch die vorberatende Kommission nicht an ihre Regelung. Ich würde hier die Frage stellen, wie der Bundesrat dann in diesem Fall vorzugehen gedenkt. Setzt er dann auf die Variante Nationalrat? Gedenkt er, die Variante der Mehrheit unserer SGK weiterzuverfolgen? Das ist die eine Frage. Die andere Frage betrifft die zeitliche Verzögerung. Wir warten jetzt schon zwanzig Jahre auf eine Lösung. All diese Massnahmen würden ja dazu führen, dass wir weiterhin zuzuwarten hätten.

In diesem Sinne halte ich mich kurz und schliesse mit dem Antrag, der Kommissionsminderheit zu folgen.

Eder Joachim (RL, ZG), für die Kommission: Ich bin froh um diese Diskussion und möchte Ihnen auch dafür danken. Sie spiegelt eigentlich die Situation in der vorberatenden Kommission wider. Wir hatten die gleichen Äusserungen bei uns in der Kommission. Ich ergreife das Wort aus zwei Gründen noch einmal:

1. Beim Thema Verbindlichkeit möchte ich mich schon gegen die Äusserungen wehren, die zum Beispiel Kollege

AB 2019 S 22 / BO 2019 E 22

Stöckli gemacht hat. Er hat gesagt, in der Frage der Verbindlichkeit seien wir uns nicht einig. Kollege Kuprecht hat sogar gesagt, es sei eine Lösung ohne Verbindlichkeit. Beide wissen als Kommissionsmitglieder, dass wir diese Sache eingehend diskutiert haben. Wir haben nicht nur von Verbindlichkeit gesprochen, wir haben auch von der Transparenz gesprochen und von den Sanktionen. Es wurde mehrmals bestätigt, dass Verbindlichkeit, Transparenz und Sanktionen bei beiden Modellen – sowohl bei der Qualitätskommission wie auch bei der Lösung der Mehrheit, der gemeinsamen Organisation – gleich ausgestaltet sind. Wenn Sie das hier also kritisieren, dann müssten Sie auch sagen, die Lösung der Qualitätskommission sei ohne Verbindlichkeit. Das möchte ich in aller Objektivität ohne Emotionen festhalten, weil das Gesagte nicht den Tatsachen entspricht. Allenfalls kann sich der Herr Bundesrat auch noch äussern, wie er das in der Kommission gemacht hat.

2. Das Ja zur Qualitätskommission scheint offensichtlich für einige – so interpretiere ich das – auch eine Strafaktion gegenüber gewissen Leistungserbringern, insbesondere gegenüber Verbänden zu sein. Ich denke da an die FMH. Die Ärzteschaft wurde zwei-, dreimal erwähnt und angesprochen. Es war die Rede von Verweigerungshaltung, von Obstruktion. Es wurde immer wieder gesagt, in zwanzig Jahren sei nichts gelaufen. Da muss ich einfach auch sagen: Wo war denn da der Bund? Wo war denn die Aufsicht des Bundesrates, des EDI in dieser Zeit, wenn nichts gelaufen ist? Im KVG ist ja auch die entsprechende Verantwortung des Bundes festgelegt. Wenn Sie das schon kritisieren, dann müssen Sie dasselbe auch gegenüber dem Bund tun.

Dass man mit dieser Haltung, also wenn man die FMH bestrafen will, auch die Kantone und die Verbände der Versicherer bestraft, scheint zu wenig beachtet zu werden. Ich finde Strafaktionen grundsätzlich nicht gut. Sie entscheiden, ob Sie den öffentlich-rechtlichen oder den privatrechtlichen Weg wählen. Ich staune nur, dass zum Teil Leute, die sonst sehr viel von der Privatwirtschaft halten, hier so staatsgläubig sind und ein sehr grosses Vertrauen in die Lösung der ausserparlamentarischen Kommission haben. Nebenbei gesagt wäre es übrigens die 119. ausserparlamentarische Kommission, die Sie mit dieser Vorlage installieren würden, ich habe mich gestern noch beim Bundeskanzler vergewissert. Das kann man tun.



Ich möchte den Herrn Bundesrat noch bitten, dass er etwas dazu sagt, wie schnell es mit der Einsetzung der Qualitätskommission gehen würde. Es wurde gesagt, es gehe mit der gemeinsamen Organisation zu lange.

Berset Alain, conseiller fédéral: Je crois – et cette discussion le montre, ce dont je suis très heureux, au nom du Conseil fédéral –, que le débat n'a cessé d'évoluer sur cette question. J'aimerais remercier le rapporteur pour les mots très élogieux qu'il a eu à l'égard de l'administration fédérale, des personnes de l'Office fédéral de la santé publique, qui ont travaillé sur la base de toutes les variantes possibles et imaginables pour accompagner les travaux de la commission. Je les leur transmettrai volontiers. J'aimerais aussi vous dire que, de notre point de vue, il était naturellement très intéressant de pouvoir, ensemble, progresser pour avoir un projet qui permette de mener une réflexion approfondie sur la qualité.

Et on vient d'assez loin – vous l'avez dit Monsieur le rapporteur –, il y a une longue histoire à toute cette discussion sur la qualité, qui s'était temporairement arrêtée avec la décision de non-entrée en matière de votre conseil il y a maintenant environ deux ans et demi, qui était – je crois – justifiée, notamment par le fait que le projet du Conseil fédéral n'était pas soutenu. Vous avez été plusieurs à le rappeler aujourd'hui: le projet du Conseil fédéral n'avait pas de majorité, parce que le financement ne correspondait pas à ce que souhaitait ce conseil et parce que la modification de la loi était jugée, à l'époque, inutile. Je dois souligner que le Conseil national n'a, lui non plus, pas voulu du projet du Conseil fédéral. Donc, on est maintenant assez loin de ce que voulait le Conseil fédéral sur l'organisation générale. Mais ce n'est pas un problème, ce qui est important, c'est que l'on progresse avec la réflexion sur la qualité.

Le Conseil national était donc lui aussi opposé au projet du Conseil fédéral, mais il a néanmoins – il y a maintenant un peu moins d'une année – suivi la proposition de sa commission qui a abouti à la proposition soutenue aujourd'hui par la minorité de la commission, proposition qui vise l'instauration d'une commission extraparlementaire. La discussion dans le débat d'entrée en matière l'a bien montré: c'est aussi, à la fin, la question de la forme qui fait la principale différence entre la version du Conseil national d'un côté et celle de la commission de votre conseil de l'autre.

Deux formes d'organisation sont donc proposées mais, il faut le dire ici clairement, avec les mêmes acteurs – ce sont toujours les mêmes acteurs qui sont concernés et dont on a besoin, qu'on soit dans une commission extraparlementaire ou dans une organisation commune (gemeinsame Organisation) –, avec le même but et avec, probablement, à la fin, un financement très proche. Cela, il vous appartient aussi de le décider. La nécessité d'agir n'est plus contestée – personne ne dit qu'il ne faut pas agir, on voit bien qu'il faut faire quelque chose. Donc dans ce cadre, on doit se demander comment l'on souhaite s'organiser à l'avenir, de manière à faire en sorte que des progrès puissent être réalisés en matière de qualité.

Cela me permet peut-être de répondre à une remarque qui a été formulée quant à savoir pourquoi la Confédération n'avait pas fait plus durant toutes ces années. Elle n'a pas fait plus pour deux raisons.

La première raison – c'est presque la plus simple à comprendre –, c'est qu'il y a effectivement un article sur la qualité dans la LAMal, mais il n'y a pas de base légale pour le subventionnement d'activités auprès des acteurs. Donc, sans base légale pour le subventionnement d'activités auprès des acteurs, il n'y a pas de subventionnement. S'il n'y a pas de subventionnement et que les acteurs ne le font pas eux-mêmes, il ne se passe rien. Le projet que nous avons là – et c'est un élément extrêmement important – prévoit un financement et une base légale qui permet précisément de financer ce type de projet. C'est la raison pour laquelle, sans avoir de modification de la loi, on n'arriverait pas à progresser beaucoup.

La deuxième raison de la non-action du Conseil fédéral est la suivante. Même sans subventionnement et sans distribuer de l'argent à des acteurs pour développer des programmes de qualité, il aurait été possible de faire quelque chose, de réguler, de faire des ordonnances très détaillées, de dire qu'à l'avenir on allait estimer que la qualité serait atteinte si tel critère, tel autre et tel autre encore étaient remplis dans tel et tel hôpital, pour donner un exemple. Or nous avons préféré travailler de concert avec les partenaires, pour progresser ensemble, plutôt que de réguler. Je crois, à entendre vos interventions, que c'est quelque chose qui peut être soutenu dans ce conseil.

Voilà les raisons pour lesquelles la Confédération n'a pas fait autant que ce que nous aurions souhaité: d'une part, par défaut d'une base légale pour allouer des subsides; d'autre part, parce que nous avons préféré collaborer avec les acteurs plutôt que de leur imposer une régulation, dont ils n'auraient pas forcément voulu, d'ailleurs.

Tout cela pour dire que la nécessité d'agir n'est plus contestée et que le projet vous est soumis avec différentes options. Le processus a été assez long et, pour tout dire, assez douloureux pour le chef de département que je suis. En effet, j'ai hérité de ce projet à mon arrivée au département. J'ai fait avancer autant que j'ai pu les travaux. Chaque fois que nous avons apporté une idée, on nous a répondu qu'elle n'était pas bonne et qu'il



fallait faire autrement. Pas de problème! Pas de problème pour autant qu'en définitive nous puissions avancer. J'aimerais remercier votre commission pour cela. Aussi bien votre commission que le Conseil national ont fait de gros efforts pour faire avancer les travaux sur ce dossier.

Maintenant, il s'agit de savoir comment organiser les travaux. J'ai envie de dire que cette question est devenue presque secondaire, étant donné la nécessité d'obtenir un résultat en matière de qualité des soins. Evidemment, c'est secondaire si on prend du recul et que l'on a une vue d'ensemble, mais c'est important dans la discussion de ce jour.

AB 2019 S 23 / BO 2019 E 23

J'expose les différences entre les deux systèmes. La commission extraparlementaire réunirait tous les éléments nécessaires. Elle ne modifierait pas la répartition des rôles des acteurs. Elle renforcerait l'implication des parties prenantes. Les partenaires pourraient définir leur manière de travailler. Ce serait probablement une structure assez légère sur le plan de l'organisation et du fonctionnement. Nous pourrions imaginer qu'elle fonctionne un peu comme une plateforme, comme une entité centrale de conseil et de coordination entre les acteurs, qui donne des mandats et octroie des aides financières. C'est justement la base légale dont je parlaïs. Nous partons de l'idée que cela ne nécessiterait pas trop de ressources. On pourrait utiliser les synergies existantes.

L'organisation commune viserait la même chose. Le but serait le même. Ce seraient les mêmes acteurs, je l'ai dit, qu'il faudrait réunir: les fournisseurs de prestations, les assureurs, les cantons, les organisations de défense des patients, les spécialistes. Ce seraient les mêmes acteurs qui seraient représentés au sein de la commission extraparlementaire. La seule différence serait que, dans la loi, vous ne fixeriez pas qu'une commission est créée, puis qu'elle se mettrait au travail; vous fixeriez dans la loi d'abord que le mandat est donné à des acteurs privés de créer une organisation commune, et ensuite qu'ils doivent pourvoir à son fonctionnement et concevoir son organigramme. Cela imposerait une étape de plus, avec le risque, il faut bien le dire – aussi perçu par le Conseil fédéral –, que décrivait le conseiller aux Etats Hösli, de créer une structure supplémentaire qui devrait s'organiser, installer des postes de travail, gérer une administration, louer des bureaux, alors que ce n'est pas forcément nécessaire dans le cas d'une commission extraparlementaire. C'est la différence que nous voyons entre les deux systèmes.

L'organisation commune nécessite – et c'est aussi une différence – la conclusion d'une convention de prestations avec la Confédération. Je crois que vous souhaiteriez également, si tout cela découle d'une loi fédérale, qu'il puisse aussi y avoir un suivi et un contrôle qui soient garantis, notamment avec la surveillance et la haute surveillance des organes parlementaires. Pour cela, il faut avoir une convention de prestations. Aussi, on doit prévoir – c'est un peu plus compliqué, mais cela se laisse organiser – une compétence subsidiaire pour la Confédération au cas où les acteurs ne s'organiseraient pas.

Je crois qu'on l'a appris un peu du passé dans le domaine de la santé: on voit que quand on donne aux acteurs le mandat de faire quelque chose, on espère qu'ils le feront, et pour le cas où ils ne le feraient pas, on crée désormais une compétence subsidiaire pour la Confédération en vue de suppléer au manque d'action, lorsque les acteurs n'opèrent pas dans le sens qui est attendu de leur part. C'est certainement gérable et, je le répète, ce sont les mêmes acteurs et les mêmes buts. Mais, à la fin, pour des raisons d'économies de moyens et de temps et parce que nous souhaitons avancer, que nous connaissons bien le fonctionnement des commissions extraparlementaires et que le système de ces commissions est probablement beaucoup plus proche du projet du Conseil fédéral que de la version de la majorité de la commission, s'il fallait exprimer une préférence, elle irait à la proposition de la minorité, qu'il nous paraît possible de mettre en oeuvre plus rapidement, avec moins de risques en termes de développement, de gestion financière et de suivi.

Mais le plus important, pour le Conseil fédéral, ce n'est pas cela. C'est aussi cela, mais le plus important, c'est d'entrer en matière, c'est que nous ayons une base qui nous permette de progresser, une base légale qui nous donne le cadre qui nous manque – je décrivais tout à l'heure les raisons pour lesquelles nous devrions pouvoir avancer.

C'est la raison pour laquelle je vous demande, au nom du Conseil fédéral, d'entrer en matière.

Parmi les différents modèles qui sont proposés, nous estimons que celui du Conseil national est plus proche de ce que le Conseil fédéral avait proposé. On est dans un cadre connu, dans lequel nous savons comment fonctionner. Mais l'autre modèle serait aussi praticable, il faut le dire. Il a été beaucoup discuté dans la commission de votre conseil. S'il faut fonctionner ainsi, c'est plus difficile, c'est un peu plus lourd, et il y a un peu plus de risques, mais c'est faisable, et pour nous c'est le plus important.

Je vous remercie d'entrer en matière.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Zweite Sitzung • 05.03.19 • 08h15 • 15.083
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Deuxième séance • 05.03.19 • 08h15 • 15.083



*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

1. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit)

1. Loi fédérale sur l'assurance-maladie (Renforcement de la qualité et de l'économie)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Art. 43 Abs. 4bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule; ch. I introduction; art. 43 al. 4bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 58

Antrag der Kommission

... der Leistungen (Qualitätsentwicklung) nach Anhörung der interessierten Organisationen fest. Er kann ...

Art. 58

Proposition de la commission

... de la qualité des prestations (développement de la qualité), après consultation des organisations intéressées. Il peut ...

Angenommen – Adopté

Art. 58a-58f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 58g

Antrag der Mehrheit

Titel, Abs. 1, 2bis, 3–6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

...

e. die Veröffentlichung der Qualitätsmessungen und der Verbesserungsmassnahmen;

...

g. ... gegenüber der gemeinsamen Organisation und dem Bundesrat.

Antrag der Minderheit I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Abs. 2 Bst. g

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



Art. 58g

Proposition de la majorité

Titre, al. 1, 2bis, 3–6

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

...

e. la publication de la mesure de la qualité et des mesures d'amélioration décidées;

...

g. ... établi à l'intention de l'organisation commune et du Conseil fédéral..

AB 2019 S 24 / BO 2019 E 24

Proposition de la minorité I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Al. 2 let. g

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 58h

Antrag der Mehrheit

Titel

Gemeinsame Organisation

Abs. 1

Die Kantone, die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer gründen für die Entwicklung der Qualität eine gemeinsame Organisation nach privatem Recht.

Abs. 1bis

Sie sind in der gemeinsamen Organisation mit gleichen Rechten und Pflichten vertreten.

Abs. 2

Die gemeinsame Organisation sorgt für eine angemessene Vertretung der Versicherten, der Patientenorganisationen sowie von Fachleuten in ihren Organen und Gremien.

Abs. 2bis

Wird keine gemeinsame Organisation gegründet, so kann der Bundesrat:

a. eine solche Organisation verpflichtend für die Kantone und die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer einsetzen,

b. die Aufgaben und die Projektunterstützungen der gemeinsamen Organisation für eine befristete Zeit an das Bundesamt übertragen und die Modalitäten der Aufgabenerfüllung regeln oder

c. die Aufgaben und die Projektunterstützungen der gemeinsamen Organisation für eine befristete Zeit an einen oder mehrere andere Dritte übertragen und die Modalitäten der Aufgabenerfüllung regeln.

Abs. 3

Die gemeinsame Organisation erlässt ein Geschäftsreglement. Darin regelt sie insbesondere ihre Organisation und das Verfahren für Entscheidungen.

Abs. 4

Sie erlässt ein Reglement zur Mittelverwendung. Darin regelt sie namentlich, nach welchen Kriterien Dritte entschädigt und Projekte unterstützt werden.

Abs. 5

Die gemeinsame Organisation veröffentlicht ihre Reglemente und ihre Beschlüsse in geeigneter Form.

Antrag der Minderheit I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Titel, Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 2

Gemäss Nationalrat, aber:

... der Versicherer, der Versicherten, der Patientenorganisationen sowie von Fachleuten.





Abs. 2bis
Streichen
Abs. 3–5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 58h

Proposition de la majorité

Titre

Organisation commune

Al. 1

Les cantons, les fédérations des fournisseurs de prestations et celles des assureurs créent une organisation commune de droit privé pour le développement de la qualité.

Al. 1bis

Ils sont représentés au sein de l'organisation commune avec les mêmes droits et devoirs.

Al. 2

L'organisation commune veille à une représentation appropriée des assurés, des associations de patients et de spécialistes dans ses organes et comités.

Al. 2bis

Si aucune organisation commune n'est créée, le Conseil fédéral peut:

- a. instituer une telle organisation de manière contraignante pour les cantons et les fédérations des fournisseurs de prestations et des assureurs,
- b. transférer pour une durée déterminée les tâches et les soutiens à des projets de l'organisation commune à l'office fédéral et régler les modalités de l'accomplissement des tâches ou
- c. transférer pour une durée déterminée les tâches et les soutiens à des projets de l'organisation commune à un ou plusieurs tiers et régler les modalités de l'accomplissement des tâches.

Al. 3

L'organisation commune édicte un règlement interne. Elle y règle plus particulièrement son organisation et la procédure suivie pour la prise de décisions.

Al. 4

Elle édicte un règlement relatif à l'utilisation des fonds. Elle y règle notamment les critères d'indemnisation des tiers et de soutien aux projets.

Al. 5

L'organisation commune publie ses règlements et ses décisions sous une forme appropriée.

Proposition de la minorité I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Titre, al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

Biffer

Al. 2

Selon Conseil national, mais:

... des assureurs, des assurés, des associations de patients et des spécialistes.

Al. 2bis

Biffer

Al. 3–5

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 58i

Antrag der Mehrheit

Titel

Aufgaben und Kompetenzen der gemeinsamen Organisation



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Zweite Sitzung • 05.03.19 • 08h15 • 15.083
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Deuxième séance • 05.03.19 • 08h15 • 15.083



Abs. 1

Die gemeinsame Organisation hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Streichen
- b. Sie entwickelt neue Qualitätsindikatoren und entwickelt die bestehenden weiter; sie gibt ...

...

- d. Streichen

e. Sie führt systematische Studien und Überprüfungen durch.

f. Sie führt nationale Programme zur Qualitätsentwicklung durch und gewährleistet die Identifikation, Analyse und Massnahmen zur Reduktion von Patientensicherheitsrisiken und stellt die Weiterentwicklung von Methoden zur Förderung der Patientensicherheit sicher. Dabei berücksichtigt ...

g. ... zur Qualitätsentwicklung durchführen.

...

Abs. 2–5

Streichen

Abs. 6

Die gemeinsame Organisation kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Durchführung ihrer Projekte im Rahmen privatrechtlicher Verträge Dritte beziehen.

AB 2019 S 25 / BO 2019 E 25

Antrag der Minderheit I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Titel, Abs. 1 Bst. a-g

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1 Bst. h

h. Sie unterbreitet den zuständigen Behörden und den Verbänden der ...

Abs. 2–5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 6

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Stöckli, Berberat, Bischof, Bruderer Wyss, Dittli)

Abs. 1 Bst. a

a. Sie gibt gegenüber dem Bundesrat, den Kantonen, den Leistungserbringern und den Versicherern Empfehlungen ab hinsichtlich der Koordination der Massnahmen zur Qualitätsentwicklung.

Antrag der Minderheit III

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Rechsteiner Paul)

Abs. 1 Bst. d

d. Sie gibt gegenüber dem Bundesrat Empfehlungen ab hinsichtlich der Festlegung der Massnahmen, die er gestützt auf die Artikel 58g und 58n vorsieht.

Art. 58i

Proposition de la majorité

Titre

Tâches et compétences de l'organisation commune

AI. 1

L'organisation commune a les tâches et les compétences suivantes:

- a. Biffer

b. elle élabore de nouveaux indicateurs de qualité et développe les indicateurs existants; elle émet ...

...

- d. Biffer

e. elle procède à des études et à des examens systématiques.

f. elle réalise des programmes nationaux de développement de la qualité et garantit l'identification, l'analyse et



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Zweite Sitzung • 05.03.19 • 08h15 • 15.083
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Deuxième séance • 05.03.19 • 08h15 • 15.083



les mesures de réduction des risques pour la sécurité des patients et assure le développement de méthodes visant à promouvoir la sécurité des patients. Elle s'adresse ...

g. elle peut réaliser des projets nationaux ou régionaux de développement de la qualité.

...

Al. 2–5

Biffer

Al. 6

L'organisation commune peut recourir à des tiers, au moyen de contrats de droit privé, pour accomplir ses tâches et mener ses projets.

Proposition de la minorité I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Titre, al. 1 let. a-g

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1 let. h

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 2–5

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 6

Biffer

Proposition de la minorité II

(Stöckli, Berberat, Bischof, Bruderer Wyss, Dittli)

Al. 1 let. a

a. elle émet des recommandations à l'intention du Conseil fédéral, des cantons, des fournisseurs de prestations et des assureurs pour la coordination des mesures de développement de la qualité;

Proposition de la minorité III

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Rechsteiner Paul)

Al. 1 let. d

d. elle émet des recommandations à l'intention du Conseil fédéral pour la détermination des mesures que celui-ci prévoit sur la base des article 58g et 58n;

Art. 58ibis

Antrag der Mehrheit

Titel

Leistungsvereinbarung

Abs. 1

Das Bundesamt schliesst mit der gemeinsamen Organisation eine mehrjährige Leistungsvereinbarung ab.

Abs. 2

Die Leistungsvereinbarung regelt mindestens Folgendes:

- a. die von der gemeinsamen Organisation zu verfolgenden Ziele im Rahmen der Ziele des Bundesrates zur Qualitätsentwicklung,
- b. die von ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben und bei den Projektunterstützungen zu erbringenden Leistungen,
- c. die Bemessung und den Höchstbetrag der Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes,
- d. die Auskunfts- und Berichterstattungspflichten der gemeinsamen Organisation gegenüber dem Bund,
- e. die Dauer der Vereinbarung und die Modalitäten von deren Kündigung sowie deren Auflösung,
- f. die Folgen bei Schlecht- oder Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung,
- g. allfällige Auflagen und Bedingungen.

Abs. 3

Kommt die Leistungsvereinbarung nicht zustande, überträgt der Bundesrat die Aufgaben und die Projektunterstützungen für eine befristete Zeit an das Bundesamt oder an einen Dritten oder mehrere Dritte und regelt die Modalitäten der Aufgabenerfüllung.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Zweite Sitzung • 05.03.19 • 08h15 • 15.083
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Deuxième séance • 05.03.19 • 08h15 • 15.083



Antrag der Minderheit I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)
Streichen

Art. 58ibis

Proposition de la majorité

Titre

Convention de prestations

A1. 1

L'office fédéral conclut une convention de prestations pluriannuelle avec l'organisation commune.

A1. 2

La convention de prestations règle au moins les points suivants:

- a. les objectifs que doit poursuivre l'organisation commune dans le cadre des objectifs fixés par le Conseil fédéral en matière de développement de la qualité,
- b. les prestations qu'elle doit fournir afin d'accomplir ses tâches et lors des soutiens à des projets,
- c. le calcul et le montant maximal des indemnités et des aides financières de la Confédération,
- d. les obligations d'informer et de rendre compte de l'organisation commune envers la Confédération,
- e. la durée de la convention et les modalités de sa résiliation ainsi que de sa dissolution,
- f. les conséquences en cas d'inexécution ou d'exécution défectueuse de la convention de prestations,
- g. les obligations et conditions éventuelles.

A1. 3

Si la convention de prestations n'est pas conclue, le Conseil fédéral transfère pour une durée déterminée les tâches et les soutiens à des projets à l'office fédéral ou à un ou plusieurs tiers et règle les modalités de l'accomplissement des tâches.

AB 2019 S 26 / BO 2019 E 26

Proposition de la minorité I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)
Biffer

Art. 58j

Titel

Abgeltungen und Finanzhilfen

Abs. 1

Der Bund gilt die Leistungen der gemeinsamen Organisation für die Erfüllung der Aufgaben ab.

Abs. 2

Der Bund kann der gemeinsamen Organisation Finanzhilfen zusprechen, damit sie nationale oder regionale Projekte zur Qualitätsentwicklung durchführen kann. Sie decken höchstens 50 Prozent der Kosten.

Abs. 3

... Gewährung von Abgeltungen und Finanzhilfen fest.

Antrag der Minderheit I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 58j

Titre

Indemnités et aides financières

A1. 1

La Confédération indemnise l'organisation commune pour ses prestations dans le cadre de l'accomplissement des tâches.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Zweite Sitzung • 05.03.19 • 08h15 • 15.083
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Deuxième séance • 05.03.19 • 08h15 • 15.083



AI. 2

La Confédération peut allouer à l'organisation commune des aides financières pour qu'elle puisse réaliser des projets nationaux ou régionaux de développement de la qualité. Elles couvrent au maximum 50 pour cent des coûts.

AI. 3

Le Conseil fédéral définit les exigences applicables à l'octroi des indemnités et des aides financières.

Proposition de la minorité I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 58k

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 58k

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 58l

Antrag der Mehrheit

Titel

Finanzierung der Aufgaben und Projektunterstützungen der gemeinsamen Organisation

Abs. 1

Die Finanzierung der Kosten der Aufgaben und der Projektunterstützungen wird zu je einem Drittel vom Bund, von den Kantonen und von den Versicherern sichergestellt.

Abs. 2

Die maximalen jährlichen Ausgaben für die Finanzierung der Kosten ergeben sich aus der Multiplikation der Anzahl der Erwachsenen nach Artikel 16a Absatz 4 mit 0,07 Prozent der durchschnittlichen Jahresprämie für Versicherte nach Artikel 16a Absatz 3 für die obligatorische Krankenpflegeversicherung mit der vom Bundesrat gestützt auf Artikel 64 Absatz 3 festgelegten Franchise und Unfalldeckung.

Abs. 3

Die notwendigen Kredite werden in den Voranschlag eingestellt.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4bis

Der Anteil der Versicherer bemisst sich nach der Anzahl ihrer OKP-Versicherten.

Abs. 5

Das Bundesamt legt den jährlichen Beitrag des Bundes, der Kantone und der Versicherer unter Berücksichtigung ...

Abs. 6

Das Bundesamt fordert die Beiträge bei den Kantonen und Versicherern ein und erhebt ...

Abs. 7

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Überweisung der Finanzierungsbeiträge. Er kann vorsehen, dass die Kantone und die Versicherer ihre Beiträge direkt der gemeinsamen Organisation überweisen.



Antrag der Minderheit I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Titel, Abs. 1–3, 5–7

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4bis

Streichen

Antrag Stöckli

Abs. 1

Gemäss Nationalrat, aber:

... wird je zu einem Dritt vom Bund, von den Kantonen und von den Versicherern sichergestellt.

Abs. 4bis, 6

Gemäss Mehrheit

Abs. 5

Gemäss Nationalrat, aber:

... den jährlichen Beitrag des Bundes, der Kantone und der Versicherer unter Berücksichtigung des ...

Art. 58I

Proposition de la majorité

Titre

Financement des tâches et des soutiens à des projets de l'organisation commune

AI. 1

Le financement des coûts des tâches et des soutiens à des projets est assuré à raison d'un tiers chacun par la Confédération, par les cantons et par les assureurs.

AI. 2

Les dépenses annuelles maximales pour le financement des coûts résultent de la multiplication du nombre d'adultes au sens de l'article 16a alinéa 4, par 0,07 pour cent de la prime moyenne annuelle que les assurés visés à l'article 16a alinéa 3, versent au titre de l'assurance obligatoire des soins pour la franchise déterminée par le Conseil fédéral conformément à l'article 64 alinéa 3 et la couverture accidents.

AI. 3

Les crédits nécessaires sont inscrits au budget.

AI. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 4bis

La part des assureurs est calculée sur la base du nombre de leurs assurés AOS.

AI. 5

L'office fédéral définit la contribution annuelle de la Confédération, des cantons et des assureurs, compte tenu ...

AI. 6

L'office encaisse les contributions des cantons et des assureurs et perçoit ...

AB 2019 S 27 / BO 2019 E 27

AI. 7

Le Conseil fédéral règle les détails du versement des contributions financières. Il peut prévoir que les cantons et les assureurs versent leurs contributions directement à l'organisation commune.

Proposition de la minorité I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Titre, al. 1–3, 5–7

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 4bis

Biffer



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Zweite Sitzung • 05.03.19 • 08h15 • 15.083
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Deuxième séance • 05.03.19 • 08h15 • 15.083



Proposition Stöckli

Al. 1

Selon Conseil national, mais:

... est assuré à raison d'un tiers chacun par la Confédération, par les cantons et par les assureurs.

Al. 4bis, 6

Selon majorité

Al. 5

Selon Conseil national, mais:

... la contribution annuelle de la Confédération, des cantons et des assureurs, compte tenu du ...

Art. 58m

Antrag der Mehrheit

Titel

Zahlungsrahmen

Text

Die Bundesversammlung bewilligt mit einem einfachen Bundesbeschluss jeweils für eine mehrjährige Periode einen Zahlungsrahmen für die Abgeltungen und Finanzhilfen an die gemeinsame Organisation.

Antrag der Minderheit I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 58m

Proposition de la majorité

Titre

Plafond des dépenses

Texte

L'Assemblée fédérale autorise un plafond des dépenses pour les indemnités et les aides financières allouées à l'organisation commune pour une période de plusieurs années, par un arrêté fédéral simple.

Proposition de la minorité I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 58mbis

Antrag der Mehrheit

Titel

Aufsichtsmassnahmen

Abs. 1

Das Bundesamt beaufsichtigt die Tätigkeit der gemeinsamen Organisation.

Abs. 2

Kann die gemeinsame Organisation Mängel in der Aufgabenerfüllung und in den Projektunterstützungen trotz Mahnung des Bundesamts nicht innert nützlicher Frist beheben, überträgt der Bundesrat die betroffenen Aufgaben und Projektunterstützungen für eine befristete Zeit an das Bundesamt oder an einen Dritten oder mehrere Dritte und regelt die Modalitäten der Aufgabenerfüllung.

Abs. 3

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Aufgabe gilt Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über die Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) sinngemäss.

Antrag der Minderheit I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Streichen



Art. 58mbis

Proposition de la majorité

Titre

Mesures de surveillance

Al. 1

L'office fédéral surveille l'activité de l'organisation commune.

Al. 2

Si l'organisation commune ne parvient pas à remédier en temps utile aux défauts dans l'accomplissement des tâches et dans les soutiens à des projets, malgré la mise en demeure de l'office fédéral, le Conseil fédéral transfère pour une durée déterminée les tâches et soutiens à des projets concernés à l'office fédéral ou à un ou plusieurs tiers et règle les modalités de l'accomplissement des tâches.

Al. 3

En cas de non accomplissement ou d'accomplissement défectueux des tâches, l'article 28 de la loi fédérale sur les aides financières et les indemnités (loi sur les subventions, LSu) s'applique.

Proposition de la minorité I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Biffer

Le président (Fournier Jean-René, président): Vous avez reçu une correction du dépliant allemand concernant la page 12.

Deux concepts s'opposent. Je vous propose d'abord de nous prononcer sur le concept de la majorité, avec les propositions de modification de ce concept, puis sur celui de la minorité I, avec la proposition individuelle Stöckli, avant d'opposer les deux concepts pour savoir quel sera le concept retenu dans ce projet de loi.

A l'article 58i alinéa 1 lettres a et d, les minorités II et III (Stöckli) visent à reprendre la décision du Conseil national. Le représentant des minorités II et III souhaite-t-il s'exprimer?

Stöckli Hans (S, BE): Nur ganz kurz: Es geht um die Aufgabenzuteilung an die gemeinsame Organisation. Die Minderheit II möchte, dass diese Organisation dem Bundesrat, den Kantonen, aber auch den Leistungserbringern und Versicherern Empfehlungen hinsichtlich der Koordination und der Qualitätsentwicklung abgeben könnte und sollte. Wenn wir schon eine gemeinsame Organisation bilden, wäre es ja wirklich sinnvoll, wenn sie ihre Erfahrungen, ihr Wissen, ihre Erkenntnisse in Form von Empfehlungen weitergeben würde, damit der Bundesrat und die Kantone ihre übrigen Aufgaben auch wahrnehmen können. Selbstverständlich ist es nicht so, dass sie, wie es der Nationalrat für die Qualitätskommission verlangt, den Bundesrat berät. Der Bundesrat wird nicht von einer privatrechtlichen Organisation beraten; die Empfehlung ist eine milde Form.

Das gilt übrigens auch für die Minderheit III, die ich gleichzeitig begründe. Dort geht es darum, dass diese gemeinsame Struktur dem Bundesrat Empfehlungen hinsichtlich der Massnahmen betreffend Qualitätsverträge und Qualitätsentwicklung abgeben sollte.

Diese beiden Ergänzungen wünsche ich; man soll der gemeinsamen Struktur auch diese gemeinsamen Aufgaben erteilen.

Eder Joachim (RL, ZG), für die Kommission: Beim Antrag der Minderheit II habe ich den Stichentscheid gegeben. Das Abstimmungsergebnis betrug 6 zu 6 Stimmen. Der Bundesrat hat uns beliebt gemacht, dass wir diesen Buchstaben streichen, wenn wir zum Konzept der gemeinsamen Organisation übergehen. Es sei in sich nicht stimmig; vielleicht äussert sich Bundesrat Berset dazu auch. Ich habe dann in dieser Situation – 6 zu 6 Stimmen – den Stichentscheid zugunsten der bundesrätlichen Haltung gegeben.

AB 2019 S 28 / BO 2019 E 28

Berset Alain, conseiller fédéral: J'ajoute quelques mots, Monsieur le président, puisque vous m'y invitez. On est assez loin du concept du Conseil fédéral, qui avait proposé un financement qui soit prélevé sur les primes. Quand je parle des primes, je ne parle pas des assureurs, même si cela transite par ces derniers. Cela dit, entre la question de savoir si c'est la Confédération et les cantons, ou bien la Confédération, les cantons et les assureurs qui doivent assurer le financement, j'aimerais vous laisser une certaine ... C'est cela la question, n'est-ce pas? (*Remarque intermédiaire du président: Non, ce n'est pas cette question; il s'agit de la minorité II.*) – La question est donc de savoir si l'organisation commune doit avoir la compétence ou non d'émettre des



recommandations. Cela ne fait pas une grande différence; on peut être d'accord avec la minorité II (Stöckli) qui propose de biffer cette disposition.

Art. 58i Abs. 1 Bst. a – Art. 58i al. 1 let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 21 Stimmen
(0 Enthaltungen)

*Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Mehrheit angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la majorité est adoptée*

Art. 58i Abs. 1 Bst. d – Art. 58i al. 1 let. d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III ... 17 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Le président (Fournier Jean-René, président): Nous allons traiter maintenant l'autre concept, c'est-à-dire la proposition de la minorité I, ainsi que la proposition individuelle Stöckli. Je prie Monsieur Stöckli de bien vouloir présenter sa proposition.

Stöckli Hans (S, BE): Ich bitte um Verständnis. Ich habe offenbar bei der Beratung anlässlich der letzten Kommissionssitzung Unaufmerksamkeit an den Tag gelegt. Für mich war es immer klar, dass die Finanzierungsdrift, welche die Mehrheit der Kommission wünscht, auch von mir unterstützt werden. Dementsprechend gäbe es hier zwischen der Minderheit und der Mehrheit der Kommission keine Differenz.

Ich muss aber bei Artikel 58i eine etwas andere Formulierung finden, damit sie mit den übrigen Bestimmungen kongruent ist. Wir sind auf Seite 17 der Fahne, und es geht um die Frage, wer das Gremium finanzieren soll. Der Nationalrat beantragt, dass Bund und Kantone je 50 Prozent übernehmen; die Mehrheit und auch mein Einzelantrag verlangen, dass Kantone, Bund und Versicherer je einen Drittelfinanzierung leisten. Ich denke, dass es hier angebracht ist, dass die Versicherer ebenfalls einen Drittelfinanzierung leisten.

Eder Joachim (RL, ZG), für die Kommission: Nur ganz kurz: Damit keine Differenz besteht, muss die Minderheit I (Stöckli) ihren Antrag zurückziehen; denn der Minderheitsantrag lautet "Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates". Das wäre nicht eine tripartite, sondern eine je hälftige Finanzierung. Sie haben jetzt einen Einzelantrag gestellt und damit wohl auch Ihren Minderheitsantrag zurückgezogen. Dann gibt es tatsächlich keine Differenz, und die Abstimmung erübrigt sich. Die Differenz besteht, Herr Präsident und Herr Minderheitssprecher, nur in der Frage der Unterstützung – in der Frage, wer unterstützt wird –, aber den Grundsatzentscheid, ob es die Qualitätskommission oder die gemeinsame Organisation ist, haben wir ja noch nicht gefällt. Wir wollen hier alle die tripartite Finanzierung – der Nationalrat will das nicht. Ich hoffe, ich habe zur Klärung beigetragen.

Le président (Fournier Jean-René, président): Monsieur Stöckli, souhaitez-vous retirer votre proposition individuelle?

Stöckli Hans (S, BE): Nein, nein. Ich kann ja den Antrag der Minderheit I nicht allein zurückziehen, weil er von sechs weiteren Kollegen getragen ist. Ich hatte gestern Nacht nicht die Gelegenheit, nebst dem Sekretariat auch noch die Kollegen der Minderheit zu befragen. Deshalb mein Einzelantrag.

Ich schlage vor, dass wir zuerst zwischen dem Antrag der Minderheit I und meinem Einzelantrag ausmarchen, worauf das Obsiegende ins Konzept aufgenommen würde.

Eberle Roland (V, TG): Wir haben heute Morgen ziemlich lange über die Belastung des Prämienzahlers diskutiert. Ich lege Wert auf die Feststellung, dass es, wenn wir "tripartit" sagen, die Prämienzahler sind, welche den Drittelfinanzierung tragen.



Berset Alain, conseiller fédéral: Je ne veux pas compliquer la situation, mais je souhaite relever que c'est le point que j'avais anticipé dans ma réponse de tout à l'heure. Je fais remarquer qu'il y a également la Confédération qui finance un tiers de l'organisation commune sans en être partie.

Sur la question du financement – c'est ce que je voulais simplement mentionner –, il y a certainement des divergences qui seront maintenues entre les deux conseils. Cette question du financement doit encore être véritablement approfondie, parce qu'on aboutit à un système financé par les primes, ce que vous ne souhaitez pas, alors que le Conseil fédéral pense que c'est le système le plus juste et que c'est une contribution juste pour la qualité. Si on a un autre système, il faut dire qui finance quoi, et on ne voit pas tellement pour quelle raison la Confédération devrait financer une partie sans avoir son mot à dire et que, par ailleurs, certains autres participants à l'organisation commune financent et que d'autres ne financent pas.

Cette question du financement doit encore faire l'objet d'une discussion approfondie, et ce que je voulais simplement mentionner, c'est que je pense que cela pourrait être fait dans le cadre de l'élimination des divergences, la question restant ouverte.

Art. 58/

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Stöckli ... 37 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 2 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Eberle Roland (V, TG): Ich schlage im Sinne eines Ordnungsantrages vor, dass wir jetzt den Grundsatzentscheid fällen, ob wir die Minderheit I (Stöckli) oder die Mehrheit der Kommission unterstützen. Dann ergibt sich nämlich der Rest. Sonst beraten wir jetzt über die Details einer Minderheit, von der wir nicht wissen, ob sie am Schluss angenommen wird oder nicht. Ich beantrage also, auf Seite 10 der Fahne den Grundsatzentscheid über die Minderheit I (Stöckli) oder die Mehrheit der Kommission zu fällen. Dann ist es anschliessend klar.

Le président (Fournier Jean-René, président): Nous avons, dans le vote sur le concept de la minorité I, largement accepté la proposition individuelle Stöckli. Il ne reste plus qu'à opposer la majorité à la minorité I, de manière à prendre une décision claire sur l'un ou l'autre concept.

Je vous propose donc d'opposer la majorité à la proposition de la minorité I et à la proposition individuelle Stöckli.

Art. 58g-58i, 58ibis, 58j-58m, 58mbis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I/Antrag Stöckli ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 18 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

AB 2019 S 29 / BO 2019 E 29

Art. 58j

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.083/2788)

Für Annahme der Ausgabe ... 43 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise



Art. 58k

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.083/2789)

Für Annahme der Ausgabe ... 43 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 58n; 59 Titel, Abs. 1, 3 Einleitung, Bst. c, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 58n; 59 titre, al. 1, 3 introduction, let. c, 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Übergangsbestimmungen

Antrag der Mehrheit

Titel

Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Die Kantone, die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer gründen die gemeinsame Organisation und wählen die Mitglieder ihrer Organe spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung.

Abs. 3

Solange die Mitglieder der Organe der gemeinsamen Organisation nicht gewählt sind, übernimmt das Bundesamt die Aufgaben der gemeinsamen Organisation. Die Finanzierung der Aufgaben und der Projektunterstützung erfolgt nach den Bestimmungen des Subventionsgesetzes.

Antrag der Minderheit I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Abs. 2, 3

Streichen

Dispositions transitoires

Proposition de la majorité

Titre

Dispositions transitoires

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Les cantons, les fédérations des fournisseurs de prestations et celles des assureurs créent l'organisation commune et élisent les membres de ses organes au plus tard un an après l'entrée en vigueur de cette modification.

Al. 3

Tant que les membres des organes de l'organisation commune ne sont pas élus, l'office fédéral se charge des tâches de l'organisation commune. Le financement des tâches et du soutien à des projets est réalisé selon les dispositions de la loi sur les subventions.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Zweite Sitzung • 05.03.19 • 08h15 • 15.083
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Deuxième séance • 05.03.19 • 08h15 • 15.083



Proposition de la minorité I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Al. 2, 3

Biffer

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I

Adopté selon la proposition de la minorité I

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 15.083/2790)

Für Annahme des Entwurfes ... 35 Stimmen

Dagegen ... 3 Stimmen

(4 Enthaltungen)

2. Bundesbeschluss über den Gesamtkredit für Abgeltungen und Finanzhilfen zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die Jahre 2018–2021

2. Arrêté fédéral sur le crédit global pour la rémunération et les aides financières pour le renforcement de la qualité et de l'économicité dans l'assurance obligatoire des soins pour les années 2018–2021

Detailberatung – Discussion par article

Titel

Antrag der Mehrheit

Bundesbeschluss über einen Zahlungsrahmen für die Tätigkeiten der gemeinsamen Organisation zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die Jahre 2021–2024

Antrag der Minderheit I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Gemäss Nationalrat, aber:

... für die Jahre 2021–2024

Titre

Proposition de la majorité

Arrêté fédéral sur un plafond des dépenses pour les activités de l'organisation commune pour le renforcement de la qualité et de l'économicité dans l'assurance obligatoire des soins pour les années 2021–2024

Proposition de la minorité I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Selon Conseil national, mais:

... pour les années 2021 à 2024



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Zweite Sitzung • 05.03.19 • 08h15 • 15.083
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Deuxième séance • 05.03.19 • 08h15 • 15.083



*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I
Adopté selon la proposition de la minorité I*

AB 2019 S 30 / BO 2019 E 30

Ingress

Antrag der Mehrheit

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung und auf Artikel 58m des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2015, beschliesst:

Antrag der Minderheit I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)
Gemäss Mehrheit

Préambule

Proposition de la majorité

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu l'article 167 de la Constitution, vu l'article 58m de la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal), vu le message du Conseil fédéral du 4 décembre 2015, arrête:

Proposition de la minorité I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)
Selon majorité

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I

Adopté selon la proposition de la minorité I

Art. 1

Antrag der Mehrheit

Für die Tätigkeiten der gemeinsamen Organisation zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit wird für die Jahre 2021–2024 ein Zahlungsrahmen von 50 Millionen Franken bewilligt.

Antrag der Minderheit I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Abs. 1

Gemäss Nationalrat, aber:

... für die Jahre 2021–2024 ein ...

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Gemäss Nationalrat, aber:

... in der Periode 2021–2024 ...

Art. 1

Proposition de la majorité

Un plafond de dépenses de 50 millions de francs est accordé pour les activités de l'organisation commune pour le renforcement de la qualité et de l'économie durant les années 2021 à 2024.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Zweite Sitzung • 05.03.19 • 08h15 • 15.083
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Deuxième séance • 05.03.19 • 08h15 • 15.083



Proposition de la minorité I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

AI. 1

Selon Conseil national, mais:

... pour la période de 2021 à 2024 est autorisé ...

AI. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 3

Selon Conseil national, mais:

Durant la période de 2021 à 2024, l'Office fédéral ...

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I

Adopté selon la proposition de la minorité I

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(nementlich – nominatif; 15.083/2791)

Für Annahme der Ausgabe ... 43 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 1a

Antrag der Mehrheit

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2017 (100,8 Punkte; Dezember 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

2018: plus 1,0 Prozent;

2019: plus 0,8 Prozent;

2020: plus 0,9 Prozent;

ab 2021: jährlich plus 1,0 Prozent.

Antrag der Minderheit I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Streichen

Art. 1a

Proposition de la majorité

Le plafond des dépenses se fonde sur l'indice suisse des prix à la consommation de décembre 2017 (100,8 points; décembre 2015 = 100 points) ainsi que sur les hypothèses de renchérissement suivantes:

2018: plus 1,0 pour cent;

2019: plus 0,8 pour cent;

2020: plus 0,9 pour cent;

dès 2021: plus 1,0 pour cent par an.

Proposition de la minorité I

(Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Hösli, Kuprecht, Rechsteiner Paul)

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I

Adopté selon la proposition de la minorité I



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Zweite Sitzung • 05.03.19 • 08h15 • 15.083
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Deuxième séance • 05.03.19 • 08h15 • 15.083



Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 15.083/2792)
Für Annahme des Entwurfes ... 37 Stimmen
Dagegen ... 1 Stimme
(4 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstöße
gemäß Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopt

AB 2019 S 31 / BO 2019 E 31

é